

wäre, sich vielseitig auszubilden, wird er doch in seiner Auffassung und seinem Urtheil einseitig geworden sein und einen engen Horizont behalten haben. Ganz sicher wird er in der Auffassung aller Dinge viel rückständiger sein, als ein Gehilfe, der alle Jahre, oder durchschnittlich alle 2 Jahre, den Platz gewechselt, in Gross- und Kleinstädten, im Osten und Westen, auch vielleicht im Auslande gearbeitet hat und vieler Leute Methoden kennen lernen und sich ihnen anpassen musste.

Für die Ausbildung des jungen Gehilfen im Umgange mit Kunden, und überhaupt in den für den Laden notwendigen Kenntnissen ist es ungünstig, dass in neuerer Zeit der Laden fast immer von der Werkstatt getrennt gehalten wird. Soviel andere Vorzüge diese Einrichtung auch hat, so ist sie für den Gehilfen ein Nachtheil, weil dieser ganz von dem Verkehr mit der Kundschaft abgeschnitten ist. Früher hörte und sah er, wie sich die Behandlung der Kunden im Laden abwickelte, er hörte die üblichen Redensarten und sah die Finessen, welche der Prinzipal anwandte, um seine Geschäfte mit den Kunden glatt abzuwickeln und den Kunden zufrieden zu stellen. Bei der neueren Einrichtung merkt er davon gar nichts, und kommt er einmal in den Laden, um irgend etwas beim Verkauf zu tun, so muss er schon eine ganze Menge angeborener Sicherheit im Verkehr mit Kunden besitzen, und auch sachlich der Situation gewachsen sein, soll er nicht einen Fehler über den anderen machen.

Deshalb sollte es das Bestreben aller Gehilfen, die eine spätere Selbständigkeit vor Augen haben, sein, sich wenigstens in den Jahren kurz vor der Etablierung eine Stellung zu suchen, in der sie viel oder ganz mit Kundenbedienung beschäftigt werden. Wenn sie dabei Gelegenheit haben, sich mit der Buchführung des Geschäfts vertraut zu machen und die geschäftliche Korrespondenz zu besorgen, oder wenigstens an ihr mitzuarbeiten, so ist ihnen anzuraten, sie ja recht ausgiebig zu benutzen, da sie sonst besondere Kurse darin nehmen müssten, welche an Anschaulichkeit der Praxis aber weit nachstehen.

Lassen wir noch einmal am Auge vorübergehen, was nach den vorstehenden Ausführungen das Richtige ist, so sehen wir: Nach Beendigung der Lehre nicht zu langes Bleiben in der alten Stelle, in den ersten Jahren Stellungen, die der fachlichen Ausbildung dienen müssen, dann eventuell Militärdienstzeit, nachher Stellungen in weiterer Ferne, vielleicht im Auslande, schliesslich erste Posten, die Gelegenheit zur Erlernung des Verkehrs

mit den Kunden und der kaufmännischen Seite des Geschäfts bieten.

Eine solche Person, die diesen Ausbildungsgang durchgemacht hat, bietet dann die Gewähr für vollständige Abgeschlossenheit, und man kann ihr, wenn sie sich selbständig macht, eine gute Existenz vorhersagen. Selbstverständlich kann man auch auf anderen Wegen und in anderer Reihenfolge zu einem solchen Grade der Ausbildung gelangen; das liegt an der Gelegenheit und an der Auffassungsgabe des Gehilfen. Im allgemeinen findet man aber bei anders ausgebildeten Gehilfen von vielen Sachen nur ein ganz oberflächliches Können, während sie selbst überzeugt davon sind, alles aus dem ff zu verstehen. Je jünger und unerfahrener ein solcher Gehilfe dann ist, desto mehr glaubt er zu wissen, und dünkt sich viel zu klug, noch von irgendeiner Seite eine Belehrung anzunehmen. Beispiele beweisen! Wenn sich solche Leute dann etablieren — in der Regel schon ganz jung, da die Chefs deren Eigenarten nicht genügend würdigen können —, so bieten sie der Welt das traurige Schauspiel, wie es uns täglich aus den Zeitungen entgegenstarrt. Sie halten ihre Inserate und anderen Ankündigungen gewöhnlich in einer, die ganze Branche herabsetzenden Weise und merken gar nicht, dass sie sich selbst am allermeisten Schaden tun. Das ist eben nur durch ihre Unreife zu entschuldigen, wenn es überhaupt entschuldigt werden kann.

Ein nach dem Vorstehenden ideal ausgebildeter Gehilfe wird immer grosszügiger und vornehmer handeln, weil er eine andere Erfahrung besitzt. Gibt es aber auch darunter Ausnahmen, so ist es eben Charaktersache, und darüber lässt sich nicht debattieren.

Eins sollte noch jeder junge Mann mit Fleiss tun: ausser der Fachliteratur auch der periodisch erscheinenden Fachpresse seine ganze Aufmerksamkeit widmen. Zugegeben sei, dass ihn als Gehilfe nur ein Teil des Inhalts interessiert, so genügt dieser aber schon, um ihn wieder ein Stück vorwärts zu bringen. Um sich ein unparteiisches Urtheil über die Organisationen und deren Wettbewerb zu bilden, das für ihn später von hoher Wichtigkeit sein kann, muss er aber nicht nur eine Zeitung, sondern mindestens zwei entgegengesetzter Richtung lesen. Es gibt nichts Lächerlicheres, als eine öffentliche Stellungnahme auf Grund einseitiger, vielleicht gar falscher Information, und auch nichts, was mehr Feinde macht, weil der gute Glaube verständlicherweise bezweifelt werden kann. ©

Vom Berufswechsel der Lehrlinge.

Von Dr. jur. Hans Lieske in Leipzig.

Der Gesetzgeber hat es für notwendig erachtet, einen Wechsel im Berufe des Lehrlings zum Gegenstande einer Anzahl in der Gewerbeordnung verkündeter Vorschriften zu machen. Sie seien hier kurz erörtert, denn ihre Kenntnis dürfte schon um deswillen förderlich sein, als Verletzungen der vorgeschriebenen Pflichten nach verschiedener Richtung hin Strafvorschriften gegen den Lehrherrn auslösen. Zur Steuer von Irrthümern sei indes eine Bemerkung über die sogen. Probezeit vorausgeschickt. Das Lehrverhältnis kann nämlich, wenn eine längere Frist nicht abgemacht ist, während der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Dagegen darf eine kürzere Frist als 4 Wochen rechtsgültig nicht vereinbart werden. Andererseits ist aber auch eine Abmachung, die die Probezeit länger als 3 Monate ausdehnt, nichtig. Die gewerblichen Kreise haben sich freilich bei der Schöpfung des Gesetzes teilweise lebhaft gegen die Einführung solcher Probezeiten ausgesprochen, während welcher sich Lehrherr wie Lehrling nach freiem Belieben einseitig ihrer Pflichten entledigen können. Indes hat man die Einführung der Probezeit, entgegen jenem Bedenken, doch für rätlich gehalten, weil das Lehrverhältnis an sich nicht kündbar ist und in gewissen engen Grenzen den Vertragsteilen die Möglichkeit gegeben sein muss, ein Verhältnis aufzuheben, das bereits nach kurzer Zeit zu der Ueberzeugung führt, es möchte auf die Dauer nicht haltbar sein. Während also, wie wir sahen, der

Lehrling innerhalb der Probezeit ohne weiteres austreten darf, ist dies bei einem Berufswechsel, zu dem sich der Lehrling später entschliesst, nicht der Fall. Um Uebereilungen wirksam zu begegnen, erfordert das Gesetz zunächst Schriftlichkeit der Erklärung des Berufswechsels. Ein Telegramm vermag den gleichen Dienst wie die schriftliche Erklärung nach der heutigen Rechtsanschauung nicht zu leisten. Im übrigen muss die den Berufswechsel verkündende schriftliche Erklärung der Wahrheit entsprechen und von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (also vornehmlich dem Vater oder Vormund) ausgehen. Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Lehrling selbst kann den Berufswechsel seinem Lehrherrn nur dann wirksam in eigener Person schriftlich kundtun, wenn er 21 Jahre alt ist. Und welches sind die Folgen solcher Erklärung? Das Lehrverhältnis gilt nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst, gerechnet von der Zeit, zu welcher dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben wurde, dass der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen werde. Der Lehrherr kann seinerseits seinen Lehrling nach der Kunde von dem geplanten Berufswechsel auch vor Ablauf der 4 Wochen entlassen; nur dem Lehrling ist die Wahrung jener Frist zur Pflicht gemacht. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr (dem nicht Volljährigen) im Arbeitsbuche zu vermerken.

Schliesslich noch zu einer seit 1897 bestehenden Vorschrift der Gewerbeordnung, die sich zeitweise nicht der verdienten Beachtung erfreuen soll. Sie handelt von der Wiederbeschäftigung